

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 267.

Freitag, den 24. September.

1841.

### Bekanntmachung,

den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennig-Rechnung betreffend.

Der Bierpennthalersfuß, mit der Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige, besteht bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres als gesetzlicher Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande und ist bei den Staats- und öffentlichen Behörden in Anwendung gekommen. Auch ist durch Ausprägung von namhaften Beträgen an halben, ganzen und doppelten Neugroschen, in gleichen Zweipennigstücken, und durch deren Verbreitung durch die königlichen Cassen, dem Verkehr ein ansehnlicher Vorrath neuer Scheidemünze dargeboten worden und es wird noch ferner mit Beschaffung der dem gemeinen Verkehr dienlichen Menge an neuer decimaler Scheidemünze fortgefahen werden. Zugleich ist für thunliche Verminderung der alten duodecimalen Silber-Scheidemünze Sorge getragen worden. Demungeachtet ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß der landesgesetzlichen Münzrechnung nach 30 Ngr. zu 10 Pf. auf den Thaler keineswegs durchgehend im Verkehr hiesiger Lande nachgegangen, vielmehr noch vielfach nach der duodecimalen Wertheintheilung des Thalers in 24 alte Groschen à 12 Pf. gerechnet wird.

Da nun durch derartige Willkürlichkeiten zu Störungen, Verkürzungen oder Bevortheilungen Anlaß gegeben und die wohltätige Absicht des Gesetzes nicht erfüllt wird, daher denselben nicht länger nachgesehen werden mag, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht nur alle Behörden und öffentliche Beamte auf die genaueste Erfüllung der durch §. 1. der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt pag. 183) erteilten Vorschrift, insoweit derselben hier und da noch nicht entsprochen worden sein sollte, hinzuweisen, sondern auch die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die gesetzliche Münzrechnungsweise nunmehr allgemein in Aufnahme und Anwendung kommen werde, zugleich aber auch hiermit bekannt zu machen, daß die fernere Rechnung nach alten Groschen und Pfennigen demnächst und so weit nöthig unter Androhung entsprechender Ordnungsstrafen untersagt werden wird.

Der gegenwärtigen Bekanntmachung ist durch deren Abdruck in den Kreis- und Local-Blättern und durch öffentlichen Anschlag thunlichste Verbreitung zu verschaffen.

Dresden, den 14. September 1841.

Ministerium des Innern.  
Rostig und Jänicke.

Demuth, S.

### Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Michaelis d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen der Meßvermietungen, oder dafern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds in der Reichstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, (Eingang zur Stadtsteuer) abzugeben.

Leipzig, am 22. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mietben zu dem städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelismesse bis spätestens

Mittwoch den 29. September d. J.

an die in der Reichstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, (Eingang zur Stadtsteuer) befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, am 22. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

1) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder des Auslandes angehört.

2) Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigens bestimmter Formulare zu bedienen, welche vom 13. d. M. an im Fremden-Bureau, auf Verlangen, den Wirthen so wie sonst Jedermann unentgeltlich werden verabreicht werden.